

Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

zwischen Stadtwerke Finsterwalde GmbH (Netzbetreiber)

Am Langen Damm 14, 03238 Finsterwalde, Tel. 03531 670-0, Handelsregister HRB 1471, Amtsgericht Cottbus

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Registernummer/Registergericht

und
Frau/Herrn/Firma _____ (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer/Registergericht

ggf. vertreten durch _____

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch _____

wird folgender Vertrag

über * Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschlusses bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße Hausnummer PLZ Ort

Finsterwalde

Gemarkung: Fl.: Flst.:

2. Kundennummer:

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)¹

4. Art des Netzanschlusses: * Drehstrom 400 / 230 V Wechselstrom 230 V

5. Spannungsebene: * NS MS/NS

6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW

7. Ende des Netzan-
schlusses (Eigentumsgrenze/
Übergabepunkt): *

- Hausanschlusssicherung
 abweichend (bitte definieren):

8. voraussichtlicher Zeitbedarf für
die Herstellung
des Anschlusses:

3 Wochen ab Vertragsabschluss

9. Lieferant:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
- a) beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- a) entfällt
 - b) beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - c) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-finsterwalde.de veröffentlicht sind.

„Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls keine Lieferant bekannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Hausanschlusskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Finsterwalde GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerke Finsterwalde GmbH vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

***Bitte ankreuzen**

- Anlagen:
- 1 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
 - 2 Kostenangebot
 - 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
 - 4 Ergänzende Bedingungen
 - 5 Technische Anschlussbedingungen (TAB)
 - 6 Informationsblatt „Telefonanschluss“ und Antwort